

Signatur: 2025.SR.0245
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: -
Einreichtdatum: 21. August 2025

Kleine Anfrage: Altlasten Viererfeld?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Gibt es Altlasten im Viererfeld und anderen für die Bebauung vorgesehenen Belastung des Areals?
 - 1.1. Wenn ja, Viererfeld: Altlasten Bauteile Landesaussstellung 1914?
 - 1.2. Andere Altlasten im Viererfeld? Wenn ja, welche?
 - 1.3. Altlasten in anderen Arealen (nebst Campus)?
2. Was sind die Konsequenzen für das Viererfeld? Baubeginn?
 - 2.1. Wer ist für die Kosten der Altlastenbeseitigung verantwortlich? Der Kanton als Verkäuferin?
 - 2.2. Verdient die Stadt überhaupt noch etwas? Wenn ja, wieviel?

Begründung

Beim Viererfeld bestehen Altlasten. Wahrscheinlich gehen diese auf Bauteile der Landesaussstellung zurück. Infolge der Nähe zur ARA besteht u.E. der Verdacht, dass zumindest beim Viererfeld auch Klärschlamm zum Einsatz kam.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 1.1:

Auf dem Viererfeld gibt es Altlasten: *Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren (BaP), Schwermetalle*. Ob diese ganz oder teilweise aus der Zeit der Landesaussstellung 1914 stammen, ist nicht bekannt.

Zu Frage 1.2:

Auf dem Viererfeld und Mittelfeld wurden Bodenbeprobungen in Bezug auf PFAS durchgeführt. PFAS ist, vermutlich aufgrund von Klärschlammeintrag, vorhanden. Das weitere Vorgehen wird mit den zuständigen Behörden besprochen. Von der Belastung geht bei der aktuellen Nutzung des Bodens nach heutigem Stand der Wissenschaft keine Gefahr für die Bevölkerung aus.“

Zu Frage 1.3:

Auf dem Gaswerkareal konnte die Altlastensanierung gemäss der Sanierungsverfügung des Kantons durchgeführt werden. Ob weitere Massnahmen notwendig sind, liegt in der Beurteilung des Kantons. Zudem gibt es Bauherrenaltlasten, die durch die einzelnen Bauträgerschaften entsorgt werden müssen. Bei anderen Arealen, die durch die Stadt selbst entwickelt werden, ist gemäss Altlastenkataster des Kantons (<https://www.topo.apps.>) nicht mit Altlasten zu rechnen. Eine abschliessende Einschätzung diesbezüglich werden dereinst die Baugrunduntersuchungen ermöglichen. Zu allfälligen Belastungen auf Arealen Dritter kann sich der Gemeinderat nicht äussern.

Zu Frage 2.1:

Für das Viererfeld, Parz. GBBI Nr. 2/2750 (Eigentum Stadt Bern) gelten gemäss Kaufvertrag mit dem Kanton folgende Regelungen:

- Altlasten: Sollten Altlasten im Sinne der Altlastenverordnung hervorkommen, so verpflichtet sich der Grundeigentümer (Kanton Bern) zur Regelung sämtlicher Entsorgungs- und Sanierungskosten.
- Nicht sanierungsbedürftige Bodenbelastungen (Bauherren-Altlasten): Die Kosten für die Entsorgung des belasteten Bodenmaterials, die im Rahmen eines Bauvorhabens zu entsorgen sind, gehen vollumfänglich zu Lasten der Käuferschaft (Stadt Bern).

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Parzelle GBBI Nr. SDR BR 2/2751 (Baurecht z. G. der Stadt Bern).

Zu Frage 2.2.:

Für Massnahmen für die Bodensanierung wurden gemäss aktuellem Projekt 8,78 Mio. Franken (exkl. Reserven) eingestellt. Bei diesen Kosten ist die Wirtschaftlichkeit gegeben.

Bern, 10. September 2025

Der Gemeinderat